

Richtlinie zum Erwerb der Curricularen Fortbildungsqualifikation "Psychotraumatherapie Kinder und Jugendliche OPK"

Vom 15. Mai 2025

Aufgrund von Art. 1 Absatz 4 Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, § 12 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 Sächsisches Heilberufekammergesetz vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, § 1 Abs. 6 der Fortbildungsordnung OPK vom 16. April 2014, die zuletzt durch Satzung vom 04. November 2020 geändert worden ist, und § 15 der Berufsordnung der OPK vom 26. November 2014, die zuletzt durch Satzung vom 14. Dezember 2022 geändert worden ist, hat die Kamerversammlung der OPK am 28. März 2025 folgende Richtlinie zum Erwerb der Curricularen Fortbildungsqualifikation "Psychotraumatherapie Kinder und Jugendliche OPK" beschlossen.

(*Bereitstellung auf der Internetseite der OPK am 16.05.2025 unter https://opk-info.de/wp-content/uploads/20250515_Richtlinie-Traumatherapie-KiJU.pdf?x77112)

Abschnitt A

1. Anerkennung einer Fortbildungsqualifikation

1.1 Kammermitglieder, die eine in Inhalt und Umfang nach Abschnitt B dieser Richtlinie entsprechende Qualifikation absolviert haben, erhalten auf schriftlichen Antrag und unter Einreichung der notwendigen Nachweise unter Verwendung eines von der OPK bereitgestellten Formulars die Anerkennung der Fortbildungsqualifikation durch die OPK. Sie darf als Qualifikation gemäß § 2 Absatz 3 Berufsordnung OPK angegeben werden.

1.2 Fehlende Fortbildungsteile können nach den Vorgaben der OPK nachgeholt werden.

1.3 Für die Einschätzung der Qualifikation kann die Empfehlung der Fachkommission „Psychotraumatherapie Kinder und Jugendliche OPK“ eingeholt werden.

2. Eintragung in die OPK-Liste „Psychotraumatherapie Kinder und Jugendliche OPK“

2.1 Die OPK führt die Liste „Psychotraumatherapie Kinder und Jugendliche OPK“, die auf der Internetseite der OPK veröffentlicht ist.

2.2 Auf schriftlichen Antrag mittels des von der OPK bereitgestellten Formulars trägt die OPK Kammermitglieder in die Liste ein, sofern die antragstellende Person Kammermitglied sowie persönlich und fachlich geeignet ist und über die Anerkennung der Fortbildungsqualifikation verfügt. Diese Voraussetzungen müssen während der gesamten Zeit bestehen, in der das Kammermitglied auf der Liste geführt wird.

3. Fachkommission

3.1 Für die Prüfung des Bestehens der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Fortbildungsqualifikation wird vom Vorstand eine Fachkommission berufen.

3.2 Die Fachkommission besteht aus drei Kammermitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied. Sie wird vom Vorstand berufen. Der Vorstand bestimmt ein Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Fachkommission müssen selbst über die Fortbildungsqualifikation nach dieser Richtlinie verfügen.

3.3 Die Fachkommission informiert die Kammer über ihr Prüfungsergebnis.

4. Übergangsvorschriften

4.1 Die Berufung der Fachkommission auf der Grundlage der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation „Psychotraumatherapie Kinder und Jugendliche OPK“ vom 24. Oktober 2012 durch den Vorstand der 5. Kammerversammlung wird durch diese Neufassung der Richtlinie nicht berührt. Sie nimmt in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben nach dieser Richtlinie bis zur konstituierenden Sitzung der 6. Kammerversammlung wahr.

4.2 Die nach der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation „Psychotraumatherapie Kinder und Jugendliche OPK“ vom 24. Oktober 2012 erteilten Anerkennungen der Fortbildungsqualifikation behalten ihre Gültigkeit. Dies gilt ebenso für die in der bisher geführten Liste eingetragenen Kammermitglieder. Die Eintragungen werden übernommen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation „Psychotraumatherapie Kinder und Jugendliche OPK“ vom 24. Oktober 2012 außer Kraft.

Abschnitt B

I.	Voraussetzung für die Anerkennung der Fortbildungsqualifikation und den Eintrag in die OPK-Liste „Psychotraumatherapie Kinder und Jugendliche OPK“
	Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in, Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut/in, Fachpsychotherapeut/in für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeut/in für Neuropsychologische Psychotherapie

II.	Curriculare Module/Inhalte	Mindestanzahl Unterrichtseinheiten (UE)
1.	<p>Theoretische Grundlagen und Diagnostik von Traumafolgestörungen bei Kindern und Jugendlichen</p> <p>Folgende Inhalte sollen berücksichtigt werden:</p> <p>Traumaspezifische Diagnose- und Behandlungsverfahren, altersangepasste und altersspezifische Diagnostik, Epidemiologie und mögliche Traumafolgestörungen, Besonderheiten der Traumatisierung in verschiedenen Lebensaltern.</p> <p>Überblick über den aktuellen Stand der Psychotherapieforschung im Bereich Trauma bei Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Besonderheiten des Traumagedächtnisses, Neurobiologie, Kennzeichen spezifischer Traumatisierungen, bindungstheoretische Grundlagen, entwicklungspsychologische Aspekte, ätiopathogenetische Modelle (allgemeine und spezielle Psychotraumatologie), Überblick über Grundlagen struktureller dissoziativer Störungsbilder, unterschiedliche Traumatisierungen (u. a. traumabedingte Trauer) und ihre Auswirkungen auf das Kind und seine Familie, Einbezug von Eltern, Familie und sozialen Bezugssystemen, kulturelle Aspekte der Traumasymptomatik, Gewalt in Familie und Gesellschaft, Genderspekte. Besonderheiten der Beziehungsgestaltung zu traumatisierten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und Bezugssystemen</p> <p>Vermittlung relevanter juristischer Grundkenntnisse: Maßnahmen zur Verhinderung erneuter Visktimisierung (z. B. sexuelle Gewalt), relevante Bestimmungen aus den verschiedenen Rechtsgebieten (Zivil-, Straf-, Opferrecht; Kinder- und Jugendschutzgesetz, interdisziplinäre Vernetzung und Kooperation im Bereich Intervention und Schutz von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Rollenunterschiede: GutachterIn versus TherapeutIn</p>	mind.20
2.	<p>Akute Traumatisierungen und Krisenintervention</p> <p>Phasenverlauf und Erscheinungsbilder akuter Traumatisierungen, Kenntnisse über Schutz- und Risikofaktoren, Kenntnisse von Screeningverfahren im Bereich akuter Traumafolgestörungen, Verhinderung von Folgetraumatisierungen, Unterstützung natürlicher Verarbeitungsprozesse, Gesprächsführung in der akuten Situation, Umgang mit Phänomenen akuter Belastungsstörungen wie z.B. Dissoziation. Diagnostik und Behandlung von Akuter Belastungsreaktion/-störung Kritischer Einsatz von Akutinterventionen (Evidenzbasis unter Berücksichtigung aktueller Metaanalysen, Darstellung der Vorgehensweisen, Information zu existierenden Manualen und zum Stand der Wirksamkeit verschiedener Verfahren). Differenzierung von Psycho-sozialer Notfallversorgung, traumaspezifischer Krisenintervention und Psychotherapie bei Akuter Belastungsreaktion/-störung. Koope-</p>	mind.20

II.	Curriculare Module/Inhalte	Mindestanzahl Unterrichtseinheiten (UE)
	ration und Vernetzung mit Opferhilfe-Organisationen und den Diensten vor Ort. Spezifika in der Reaktion von Kindern und Jugendlichen	
3.	<p>Behandlung einfacher (non-komplexer) PTBS bei Kindern und Jugendlichen</p> <p>Es sollen eingehende, anwendungsrelevante Kenntnisse evidenzbasierter Behandlungsansätze vermittelt werden (z.B. Trauma-fokussierte kognitiv-behaviorale Therapie, Tf-KBT und EMDR (Eye Movement Desensitization and Reprocessing), Einbeziehung der Eltern/Bezugspersonen in die Behandlung, Imagery Rescripting and Reprocessing (IRRT)).</p>	mind.20
4.	<p>Behandlung von chronifizierter PTBS mit komplexer komorbider Symptomatik bei Kindern und Jugendlichen</p> <p>Über die Besonderheiten der Behandlung von Kindern oder Jugendlichen, welche an PTBS mit komplexer komorbider Symptomatik leiden, sollen ausführliche Kenntnisse erworben werden.</p> <p>Aufgrund ihrer klinischen Bedeutung sollte eine der Methoden/ Techniken 1-3 ausführlich, eine der Methoden/ Techniken 4-6 im Überblick in ihrer kinder- und jugendlichenspezifischen Anwendung vermittelt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trauma-fokussierte kognitiv-behaviorale Therapie (Tf-KBT) • Eye Movement Desensitization and Reprocessing (EMDR) • Narrative Expositionstherapie für Kinder und Jugendliche (KIDNET) • Traumazentrierte spieltherapeutische Methoden/ Techniken • Mehrdimensionale psychodynamische Traumatherapie (MPTT-KJ) • Psychodynamisch Imaginative Traumatherapie (PITT-KJ) • Imagery Rescripting and Reprocessing (IRRT (Smucker)) <p>Einbeziehung der Eltern/Bezugspersonen in die Behandlung, Behandlungsansätze bei traumabedingter Trauer, Kind-Eltern-Therapie bei Kindern bis drei Jahren, Fachgerechte Integration komorbider Störungen in einen Behandlungsplan</p>	mind.15
5.	<p>Entwicklungsangepasste Methoden/ Techniken zur Stabilisierung, Affektregulation und Ressourcenaktivierung</p> <p>Die Methoden/ Techniken sollen in Theorie und Praxis vermittelt werden und folgende Aspekte berücksichtigen:</p> <p>Psychosoziale Interventionen zur Herstellung von äußerer Sicherheit, Abklärung innerer Sicherheit: Suizidalität, Parasuizidalität, Selbstverletzung, Fremdgefährdung</p> <p>Stabilisierung und Ressourcenaktivierung mittels altersangemessener</p>	mind.15

II.	Curriculare Module/Inhalte	Mindestanzahl Unterrichtseinheiten (UE)
	<p>kreativer Mittel, traumadaptierter Entspannungsverfahren, Imaginativ-hypnotherapeutischer Methoden/ Techniken, altersgerechte kognitive Methoden/ Techniken.</p> <p>Affektregulation und Coping (z.B. Methoden/ Techniken aus der dialektisch-behavioralen Therapie (DBT) für Jugendliche mit Schwerpunkt auf Unterbrechung intrusiver Phänomene, Selbstverletzung sowie Erlernen von Affektmodulation)</p> <p>Arbeit mit Bezugspersonen und innerhalb der sozialen Bezugssysteme</p>	
6.	<p><i>Psychohygiene/ Selbsterfahrung</i></p> <p>Themenzentrierte Selbsterfahrung (Psychohygiene für Psychotherapeuten: Selbstdiagnose von sekundären Traumatisierungen und Burn-out, Anleitung zum Selbstschutz für BehandlerInnen, Klärung persönlicher Wertehaltungen.</p>	mind.10
7.	<p><i>Supervision eigener Behandlungsfälle</i></p> <p>Bestätigung von drei supervidierten Fällen von PatientInnen mit Traumafolgestörungen .</p>	mind.10
8.	<p><i>Freier Inhalt</i></p> <p>Absolvierung weiterer Einheiten aus einem oder mehreren der unter II. Nr. 1-7 genannten Curricularen Module/ Inhalte</p>	mind.10
	Mindest-Gesamtunterrichtseinheiten (UE) mit je 45 Minuten Dauer	mind.120

Leipzig, den 02. April 2025

Dr. Gregor Peikert
Präsident

Die vorstehende Richtlinie der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 16 Absatz 2 der Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer bekannt gemacht.

Leipzig, den 15. Mai 2025

Dr. Gregor Peikert
Präsident